

Lippische Gesetz-Sammlung

1928

Detmold, den 25. Oktober 1928.

Nr. 36

Inhalt: Gesetz vom 15. Oktober 1928 zur Aenderung des Landtagswahlgesetzes. S. 787.

Nr. 79

Gesetz vom 15. Oktober 1928 zur Aenderung des Landtagswahlgesetzes.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landtagswahlgesetz vom 17. Dezember 1920 in der Fassung vom 20. Dezember 1924 (L.-W. Bd. 28 S. 773) wird, wie folgt, geändert:

I. § 10 erhält folgende Fassung:

In jedem Stimmbezirk wird für die Wahlberechtigten, die in dem Bezirk ihren Wohnsitz haben, eine Liste in Heftform (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) geführt.

Die Listen werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörden geben Ort und Zeit öffentlich bekannt und weisen darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Liste erhoben werden kann.

Einsprüche gegen die Listen sind bis spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage zu erledigen.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in die Liste aufgenommen ist oder wer einen Wahlschein nach § 11 abgibt.

II. § 12 Ziffer 6 fällt fort; die Ziffern 7, 8 und 9 werden Ziffern 6, 7 und 8.

III. § 12 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden; jedoch ist eine Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen unzulässig.

Die Verbindung muß von den Unterzeichneten der Wahlvorschläge oder

den Vertretern der Wählervereinigungen übereinstimmend spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge angehören.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

IV. Im § 12 Ziffer 10 wird zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

Falls Wahlvorschläge miteinander verbunden sind, ist darauf besonders hinzuweisen.

V. § 18 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordnetenitze werden von dem Wahlleiter in Gemeinschaft mit den Beisitzern auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen verteilt.

Hierzu werden die Stimmzahlen der einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetenitze wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen. Ist auf diese Weise die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den Grundsätzen des Absatzes 1 und 2 die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Die einem Wahlvorschlag zukommenden Abgeordnetenitze werden unter die einzelnen Bewerber nach der Reihenfolge der Benennungen auf den einzelnen Wahlvorschlägen verteilt.

VI. § 14 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel II

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Bestimmungen des Landesrechts und der Ortsstatuten, in denen eine Pflicht zur Wahl oder zur Abstimmung festgelegt ist, außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 15. Oktober 1928.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 10384.

Drake Staercke Geise
